

**Schlussprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit**

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklären die Bevollmächtigten beider Vertragsparteien, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

- Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und für die Alterssicherung der Landwirte gelten die besonderen Bestimmungen über die Rentenversicherung (Abschnitt II Kapitel 3) nicht.
- Ungeachtet der Bestimmung des Artikels 2 Absatz 2 berücksichtigt der mazedonische Träger, falls erforderlich, bei mazedonischen Staatsangehörigen oder Personen, die ihre Rechte von Versicherten mit mazedonischer Staatsangehörigkeit ableiten, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort auch die Bestimmungen eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung. Dies gilt auch für andere in Artikel 3 genannte Personen, die sich im mazedonischen Hoheitsgebiet aufhalten, sofern ein anderes Abkommen nichts anderes bestimmt.

2. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- Versicherungsregelungen in zwischenstaatlichen Übereinkünften der beiden Vertragsparteien mit anderen Staaten bleiben unberührt.
- Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.
- Mazedonische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser für mindestens 60 Monate Beiträge wirksam entrichtet haben; günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt auch für die in Artikel 3 Nummer 1 des Abkommens bezeichneten Flüchtlinge und Staatenlose, die sich gewöhnlich im mazedonischen Hoheitsgebiet aufhalten. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens begonnene freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung durch einen mazedonischen Staatsangehörigen oder einen in Artikel 3 Nummer 1 bezeichneten Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland bleibt unberührt.

3. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im mazedonischen Hoheitsgebiet gilt die Bestimmung über die Gleichstellung der Hoheitsgebiete (Artikel 5) in Bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Dies gilt nicht für Leistungsansprüche, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Abkommens bestanden haben.
- Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einge-

treten sind, sowie über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, bleiben unberührt.

- Die Rechtsvorschriften über Leistungen zur Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung bleiben unberührt.
- Die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen aus der Rentenversicherung für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen, werden nicht berührt.

4. Zu den Artikeln 6 bis 11 des Abkommens:

Arbeitgeber von entsandten Arbeitnehmern sind verpflichtet, auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung mit den dafür zuständigen Trägern und Organisationen des Staats, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, zusammenzuarbeiten. Weitergehende innerstaatliche Vorschriften bleiben unberührt.

5. Zu den Artikeln 6 bis 11 und 18 Absatz 2 des Abkommens:

Untersteht eine Person nach den Bestimmungen des Abkommens über die Versicherungspflicht

- den deutschen Rechtsvorschriften, so finden auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung und der Pflegeversicherung Anwendung;
- den mazedonischen Rechtsvorschriften, so finden auf sie und ihren Arbeitgeber auch die mazedonischen Vorschriften über Arbeitslosenversicherung Anwendung.

6. Zu Artikel 7 des Abkommens:

Die festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag. Dauert die vorgesehene Entsendung länger als 24 Monate nach Inkrafttreten des Abkommens, so gilt für den verbleibenden Zeitraum die Anwendung der Rechtsvorschriften der Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer entsandt wurde, nach Artikel 11 des Abkommens als vereinbart.

7. Zu Artikel 9 des Abkommens:

Die deutschen Rechtsvorschriften der Unfallversicherung zum Versicherungsschutz bei Hilfeleistungen und anderen beschäftigungsunabhängigen Handlungen im Ausland bleiben unberührt.

8. Zu Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 des Abkommens:

Unterliegt bei Anwendung des Artikels 10 Absatz 1 und Artikels 11 des Abkommens die betroffene Person den deutschen Rechtsvorschriften, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 7 des Abkommens zustande gekommene andere Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder tätig, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.

9. Zu Artikel 16 des Abkommens:

- Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 ist die Anwendung der Bestimmungen über die Gleichstellung der Hoheitsgebiete im Bereich der Krankenversicherung (Artikel 16) durch den Träger des Aufenthaltsorts davon abhängig, dass dieser vor der Leistungserbringung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Leistungsaufwendungen erhält.
- Die Bestimmungen über die Gleichstellung der Hoheitsgebiete (Artikel 5 und 16) finden in Bezug auf ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen der Krankenversicherung nur Anwendung, sofern die für den zuständigen Träger maßgebenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorsehen.

10. Zu Artikel 17 des Abkommens:

Zu den Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des Absatzes 4 gehören nicht Krankenhausbehandlung, Arzneimittel und andere Sachleistungen, die nicht durch ihre Art, sondern wegen der Dauer ihrer Notwendigkeit einen erheblichen finanziellen Umfang erreichen.

11. Zu Artikel 18 des Abkommens:

Sind nach Absatz 3 die deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner anzuwenden, so ist der Träger der Krankenversicherung zuständig, dem der Versicherte in entsprechender Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften über die Wahlrechte und Zuständigkeiten angehört. Wäre danach eine Allgemeine Ortskrankenkasse zuständig, so gehört die Person der AOK Rheinland, Regionaldirektion Bonn, an.

12. Zu Artikel 22 Absatz 1 des Abkommens:

Die Anwendung des Absatzes 1 ist davon abhängig, dass der Träger des Aufenthaltsorts vor der Leistungserbringung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Leistungsaufwendungen erhält.

13. Zu Artikel 40 des Abkommens:

- In Fällen, in denen nach Artikel 25 Absatz 2 des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit eine Versicherungszeit von weniger als 12 Monaten bei der Berechnung der Rente nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei berücksichtigt wurde, verbleibt es dabei. Dies gilt auch für Fälle, in denen eine Rente ohne Unterbrechung in eine andere Rente übergeht.
- In Fällen, in denen nach Artikel 26 Absatz 2 Satz 4 des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit ein Kinderzuschuss oder ein Erhöhungsbetrag zur Hälfte erbracht wird, und in Fällen, in denen nach Artikel 27 Nummer 3 des genannten Abkommens die Zurechnungszeit zur Hälfte angerechnet wird, verbleibt es dabei.

14. Zu Artikel 42 des Abkommens:

Eine Person, die nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach deren Vorschriften Arbeitslosengeld erhält, hat für ihre Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Anspruch auf Kindergeld nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei nach Maßgabe des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit in der Fassung des Änderungsabkommens vom 30. September 1974, wenn am Tage vor dessen Außerkraft-

treten für die Person Anspruch auf Arbeitslosengeld und Anspruch auf Kindergeld für das Kind besteht.

15. Zu diesem Abkommen und dem Vertrag vom 10. März 1956:

- Das Abkommen und der Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung, soweit er Regelungen für die im folgenden zweiten Anstrich bezeichneten Tatbestände enthält, gelten nicht als Abkommen im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften über Fremdreten; sie lassen diese Rechtsvorschriften unberührt.
- Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags vom 10. März 1956 bezeichneten Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Versicherungszeiten gelten nach Maßgabe des Artikels 41 des Abkommens als in der mazedonischen Sozialversicherung erfüllte Tatbestände im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften über Fremdreten. Für die Berechnung der Leistungen werden sie so bewertet, als wäre der Vertrag nicht geschlossen worden.
- Hat eine in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags genannte Person oder der Hinterbliebene dieser Person nach dem 1. Januar 1956, aber vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit den ständigen Wohnsitz im Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien aufgegeben, so gelten für sie und hinsichtlich ihrer im Vertrag bezeichneten Ansprüche und Anwartschaften die Bestimmungen des ersten und zweiten Anstrichs dieser Nummer mit Wirkung vom Tag der Wohnsitzaufgabe an, wenn die Person oder ihr Hinterbliebener am Tag der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger ist.
- Eine Anwartschaft im Sinne des Artikels 1 des Vertrags vom 10. März 1956 ist nur in Bezug auf den Versicherten gegeben.